



Geistthal-Södingberg, 07.08.2025

Verordnung nach § 43 Abs. 2 StVO 1960 idgF.

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Geistthal-Södingberg vom 07.08.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs aufgrund von Straßenschäden.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Totalsperre

Zur Durchführung von Straßensanierungsarbeiten wird das angeführte Straßenstück für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Gültigkeit erstreckt sich von 09.08.2025 bis 20.08.2025.

Wegname	Abschnitt	Länge
Schusterbauerstraße	Beginn nach Anwesen Södingberg 24 bis Einfahrt Anwesen Södingberg 36	ca. 450 Meter

§ 2

Die im § 1 angeführte Verkehrsbeschränkung und Verkehrsverbot werden von 09.08.2025 bis 20.08.2025 erlassen.

§ 3

Die Sperre ist erforderlich, um im Rahmen des Bewilligungsbescheides gemäß § 90 Abs. 1 StVO (Bescheid vom 04.07.2025) notwendige Asphaltierungsarbeiten und Sanierungen der Straßenoberfläche durchzuführen.

Dabei wurde gemäß § 43 Abs. 1a StVO auf die wirtschaftlichen Interessen betroffener Anrainer sowie auf die Bedeutung der Straße für den öffentlichen Verkehr angemessen Bedacht genommen. Eine örtliche Umleitung wird eingerichtet, um die Erreichbarkeit der betroffenen Bereiche während der Sperre zu gewährleisten.

Die Verkehrsbeschränkung bzw. das Verkehrsverbot tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen der Verkehrszeichen wird im Bautagebuch ordnungsgemäß vermerkt.

Die Bürgermeisterin

Kludia Stroißnig

